

Recht und französische Literatur

Pieroth

2021

ISBN 978-3-406-77374-7

C.H.BECK

Die dritte Rechtsfrage stellt sich mit Blick auf die Kommune. Auch diese Rebellion und versuchte soziale Revolution war ein Bruch des geltenden Rechts. Schon die Bildung der „Republikanischen Föderation der Nationalgarde“ mit der Wahl der Kommandanten durch die Soldaten war rechtswidrig, weil sie die Ernennungsbefugnis der Vorgesetzten verletzte. Erst recht gilt dies für die weitergehenden Maßnahmen des Zentralkomitees. Die Erschießungen am 18. März 1871 waren mindestens Totschlag durch die Zivilisten und zusätzlich Hochverrat durch die Militärangehörigen. Die Wahlen zum Rat der Kommune waren rechtswidrig, weil Kommunalwahlen gerade stattgefunden hatten und eine vom bisherigen Kommunalrecht nicht vorgesehene Autonomie von Paris beansprucht wurde. Die Liste von Rechtsbrüchen ließe sich lang fortsetzen. Aufs Ganze gesehen erfolgte eine Sezession von Paris vom restlichen Frankreich verbunden mit dem Versuch, eine neue politische Gestalt für das Gemeinwesen und eine neue Verfassung zu schaffen.

Die „Regierung der nationalen Verteidigung“ nahm diesen Versuch nicht hin, sondern bekämpfte ihn mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Im Verlauf des Winters 1870/71 gelang es ihr noch, die revolutionären Bestrebungen und die Umsturzversuche zu unterdrücken. Nach dem 18. März 1871 verlor sie aber die faktische Macht in Paris an die Kommune. Weil sie die Kommune nicht anerkannte, sondern gewaltsam bekämpfte, folgte ein Bürgerkrieg. Verfassungsrechtlich kann man ihn als Schwebезustand deuten: Hätte die Kommune den Bürgerkrieg gewonnen und ihre Macht in Paris mit einer erfolgreichen Sezession oder gar mit ihrer Ausdehnung auf ganz Frankreich (was sie anstrebte, was aber völlig illusorisch war) behauptet, hätte wie bei den erfolgreichen Revolutionen von 1830, 1848 und 1870 neues Recht entstehen können und wären die anfänglichen Rechtsbrüche gewissermaßen geheilt. Da es aber anders gekommen ist, bleibt es bei der Beurteilung der gesamten Kommune als eines rechtswidrigen Sezessions- und Umsturzversuchs. Folgerichtig rühmt man die Niederwerfung der Kommune als einen „Sieg des Rechts“. Dieser Sicht des verfassungsrechtlichen Schwebезustands

im Bürgerkrieg entspricht die historische Erkenntnis: „Kern der meisten großen Revolutionen der Neuzeit waren Bürgerkriege.“ (*David Armitage*)

In dem Ringen um die Beendigung des verfassungsrechtlichen Schwebestands, das heißt um die legitime Machtausübung in Paris und Frankreich, hatte die Regierung also das geltende Recht auf ihrer Seite. Aber die andere Seite konnte sich auf rechtliche Forderungen stützen, die in früheren Revolutionen und teilweise auch später zur Anerkennung gekommen sind. Sie berief sich auf die Grundwerte der Französischen Revolution, die auch Grundwerte des Verfassungsrechts der Moderne sind: Freiheit von politischer Unterdrückung im Kaiserreich, Gleichheit der unteren gesellschaftlichen Klassen mit der wirtschaftlich erfolgreichen und rechtlich privilegierten Bourgeoisie, Brüderlichkeit durch Behebung von Armut und sozialem Elend. Dies hat im Manifest der Kommune vom 19. April 1871 und in den Sofortmaßnahmen der Kommune seinen Ausdruck gefunden. Die Legitimität weiterer Bestrebungen und Maßnahmen hat sich durch ihre spätere Übernahme in der Dritten Republik erwiesen.

Die weitere rechtliche Begründung der Kommune, nämlich ihre Berufung auf die kommunale Selbstverwaltung und Gemeindeautonomie, ist demgegenüber als eher schwach zu beurteilen, weil es derartiges in Frankreich allenfalls im Mittelalter gegeben hatte; seit der Herausbildung des Zentralismus im französischen Absolutismus war es nicht mehr vorhanden. Immerhin wird der hierin zum Ausdruck kommende föderale Gedanke, dass der französische Staat zu einem Bund souveräner Gemeinden fortentwickelt werden sollte, der auf Pierre-Joseph Proudhon zurückgeht und auch Jules Vallès stark beeinflusst hat, heute als weiterhin fruchtbar angesehen, weil er geeignet ist, „die politische Macht und die Bürger einander anzunähern“ (*Pierre Boisseau*).

Die Kommune bemühte sich durchaus um eine – gemessen an den erfolgreichen Vorgängerrevolutionen – legitime Machtausübung. Aber das war unter den Bedingungen des Bürgerkriegs und angesichts der Flucht vieler Staatsbe-

diensteter aus Paris eine kaum zu bewältigende Aufgabe. So waren die tatsächlich durchgeführten Reformmaßnahmen im Rechtswesen „mehr Notbehelf denn planvolle Strukturveränderung“ (Heinz-Gerhard Haupt/Karin Hausen). Für die ordentlichen Gerichte wurde die Richterwahl propagiert, aber praktisch nicht durchgeführt. Die alltäglichen, insbesondere das Personenstandswesen betreffenden Rechtsakte wurden vereinfacht und kostenfrei gestellt. Die Hierarchien und Privilegien im Verwaltungsapparat wurden abgebaut. Feste Gehälter für die öffentlichen Bediensteten sollten die Korruption verhindern. Es wurde ein Kriegsgericht eingesetzt, das vor allem Disziplinlosigkeiten innerhalb der Nationalgarde ahnden sollte; als Revisionsinstanz fungierte dann aber kein Gericht, sondern der Rat der Kommune.

Hier zeigten sich Tendenzen, die in Richtung Räterepublik gingen und damit im Gegensatz zu der späteren Entwicklung des demokratischen Verfassungsstaats standen. Daher war Karl Marx so begeistert von der Kommune und konnte Friedrich Engels schreiben: „Der deutsche Philister ist neuerdings wieder in heilsamen Schrecken geraten bei dem Wort: Diktatur des Proletariats. Nun gut, ihr Herren, wollt ihr wissen, wie diese Diktatur aussieht? Seht euch die Pariser Kommune an. Das war die Diktatur des Proletariats.“ Im 20. Jahrhundert hielten vor allem die kommunistischen Parteien in Europa die Fahne der Kommune hoch.

Bleibt noch viertens die Frage, welches Recht *im* Bürgerkrieg galt. Es war nicht das völkerrechtliche Kriebsrecht. Die „Regierung der nationalen Verteidigung“ erkannte die Föderation nicht als kriegführende Partei an. Damit waren alle Handlungen des Widerstands gegen die Regierung in Versailles kriminelle Akte und Straftaten. Zugleich folgte daraus aber auch, dass dann, wenn kein Widerstand mehr geleistet wurde, also insbesondere wenn die Aufständischen sich ergeben hatten, sie nicht erschossen werden durften, sondern wie Straftäter zu behandeln waren und ihnen ein strafgerichtliches Verfahren zustand. Unter dem von der Regierung am 19. März 1871 über das Département Seine verhängten Ausnahmezustand war dafür allerdings

ein vereinfachtes Verfahrens vorgesehen, in dem die Militärgerichte auch Jurisdiktionsgewalt über Zivilisten hatten. Das zivilisatorische Minimum, dass nämlich gefangene Kämpfer nicht ohne ein gerichtliches Verfahren getötet werden dürfen, wurde von Anfang an in den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Versailles und Paris nicht strikt eingehalten. Die ersten Erschießungen von Gefangenen sind von der Armee Anfang April noch außerhalb der Stadtmauern von Paris überliefert. Das führte zu entsprechenden Reaktionen durch die Föderierten. Wie sehr der Rachedanke die Spirale der Gewalt vorantrieb, wird im Roman eindringlich geschildert. Von der Heeresleitung wurde zwar wiederholt darauf hingewiesen, dass Männer, die die Waffen niedergelegt hatten, nicht erschossen werden durften. Aber der Oberbefehlshaber und spätere Staatspräsident Patrice de Mac-Mahon räumte selbst ein: „Unglücklicherweise hat man an manchen Punkten die Anweisungen, die ich gegeben habe, vergessen.“

Dem umstandslosen, sofortigen Erschießen versuchte die Regierung nach dem Eindringen ihrer Truppen in die Stadt durch die Einrichtung von zwanzig Standgerichten der Armee, je eines pro Bezirk, entgegenzuwirken. Sie wurden nach früh-neuzeitlichen Vorbildern Prevotalgerichte genannt, die es auch 1815 und 1851 jeweils als Reaktion auf Umsturzversuche gegeben hatte; bezeichnenderweise wurde dieser Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch mit Willkür gleichgesetzt. *Thankmar von Münchhausen* hat die Berichte von Zeitzeugen über die Tätigkeit der Standgerichte wie folgt zusammengefasst: „Der Angeklagte wird einem kurzen Verhör unterzogen, dann verkündet der Vorsitzende die Entscheidung. Wird der Schuldige als ‚gewöhnlich‘ (‚ordinaire‘) erklärt, wird er ins Gefängnis zurückgebracht und von dort ins Lager Satory abgeführt; wird er im Gegenteil als ‚erledigt‘ (‚classé‘) eingestuft, wird er in einen Nebenraum gebracht, wo er einige Minuten mit einem Geistlichen sprechen kann, ehe er erschossen wird. An anderen Orten galten andere Bezeichnungen: Ein ‚V‘ (Versailles), ein ‚F‘ (fusillé) oder in seltenen Fällen ‚L‘ (libéré) entschieden über Leben und Tod. Manchmal genügte auch

der Blick und die Handbewegung eines Bataillonschefs: ‚Nach rechts!‘ oder ‚Nach links!‘“ Das war nun alles andere als der behauptete „Sieg des Rechts“.

Der Roman „Der Rebell“, dessen historische Authentizität allgemein anerkannt wird, dokumentiert, wie schwer es das Recht im Bürgerkrieg hat. Nicht nur von den Regierungstruppen, auch von den Föderierten wurden Erschießungen ohne jegliches gerichtliche Verfahren vorgenommen. Opfer waren zudem nicht nur gefangene Soldaten, sondern auch Spitzel, Gendarmen und Verräter sowie – besonders verwerflich – völlig unbeteiligte Geiseln und Priester. Von Jules Vallès wird das beklagt. Er verabscheut die Gewalt gegen Leib und Leben („Hände frei von Blut“, „erschreckender Gedanke“, „das Töten anordnen zu müssen“, „diese Schlächterei ist entsetzlich!“), akzeptiert sie aber als letztes Mittel für den von ihm als gut und richtig empfundenen Zweck; daher kämpft er selbst bis zuletzt in vorderster Linie.

Immerhin versucht Vallès mehrfach, auch im entfesselten Bürgerkrieg noch grundlegende rechtliche Gedanken zur Geltung kommen zu lassen. Er wirkt mit, eine sofortige Erschießung zu unterbinden, weil ein Verfahren mit Beweiserhebung erforderlich ist, um jemanden schuldig zu sprechen. Und er fragt: „Mit welchem Recht, in wessen Namen sind diese Erschießungen geschehen?“ Es reicht ihm dann allerdings ein Zettel mit der Unterschrift des Delegierten für die öffentliche Sicherheit, Théophile Ferré; dieses Vorgehen stellt noch nicht einmal ein standgerichtliches Verfahren dar. Vallès zeigt zugleich Verständnis für die Sichtweise und das Vorgehen der Aufständischen. Kennzeichnend sind die Äußerungen über Ferré: Trotz seiner geschilderten Gewalttätigkeit wird ihm zugutegehalten, dass er dies alles „im Namen der Revolution“ tue. Und Vallès' eigene Klage über die „Niederträchtigkeit“ der Erschießung von Gefangenen ohne Waffen wird mit dem Hinweis konterkariert, dass Thiers, „das kleine Scheusal“, ebenfalls niederträchtig gehandelt habe.

Zu Beginn der Eroberung von Paris hatte Thiers am 22. Mai 1871 erklärt: „Wir werden uns ehrenhaft verhalten.

Gerechtigkeit wird auf gesetzmäßige Weise geübt werden. Wir werden diese Elenden mit dem Gesetz treffen. [...] Die Sühne wird im Namen der Gesetze und durch die Gesetze vollzogen werden.“ Die Wirklichkeit sah anders aus. Nach dem Bericht von Mac-Mahon fielen in der „Blutigen Woche“ auf Seiten der Armee knapp 1.000 Soldaten; für die Kommune wird allgemein ein Vielfaches dieser Zahl angenommen. Hinzu kommt, dass die Erschießungen nach dem 28. Mai bis in die zweite Juniwoche weitergingen. Das Fanal hierzu hatte die Zeitung „Le Figaro“ gegeben: „Vorwärts, anständige Leute, helft dabei, mit dem demokratischen und internationalen Gesindel Schluss zu machen! Wir müssen sie in ihren Verstecken wie wilde Tiere verfolgen.“ Die Gesamtzahl der Toten wurde im Abschlussbericht der Nationalversammlung mit 17.000 angegeben. Es war „das größte Massaker an der Zivilbevölkerung in der Geschichte von Paris“ (*Jean-Claude Caron*).

Nach der unmittelbaren Vergeltung trat die Militärjustiz in Aktion. Dafür wurden die vier bestehenden Kriegsgerichte in Versailles um rund zwanzig weitere in Versailles, Paris und Umgebung aufgestockt; rund 1.500 Offiziere waren als Ermittler, Ankläger und Richter im Einsatz. Nachdem die Rebellion fehlgeschlagen war, war es klar und folgerichtig, dass das Recht, das seit der Ausrufung der Republik im September 1870 galt und von der „Regierung der nationalen Verteidigung“ angewendet und gegen die Kommune verteidigt wurde, für diese kriegsgerichtlichen Verfahren maßgeblich war. Die Kommunarden hatten also, wenn nicht Hochverrat, so doch schwere bis schwerste Straftaten verübt, wie Mord, Brandstiftung, Raub, Freiheitsberaubung, Bedrohung, Amtsanmaßung, Diebstahl und Unterschlagung. Es ist demgegenüber nicht bekannt geworden, dass Armeeangehörige, die an Erschießungen von Gefangenen beteiligt waren, (militär)gerichtlich zur Verantwortung gezogen worden sind.

Die Kriegsgerichte entschieden bis 1875 über mehr als 36.000 Personen. Knapp zwei Drittel der Verfahren wurden innerhalb eines Jahres wegen Geringfügigkeit eingestellt, aber in den anderen Fällen wurden Strafen zwischen

mehrmonatiger und lebenslanger Haft, einfacher und verschärfter Deportation bis hin zur Todesstrafe verhängt. Von den 111 Todesurteilen, in der Mehrzahl wie bei Jules Vallès in Abwesenheit verhängt, wurden 23, darunter das gegen Ferré, vollstreckt. Hart traf es auch die rund 4.000 nach Neukaledonien, einer Insel in der Südsee, Deportierten. Durch Entscheidungen der Berufungsinstanz und durch den Begnadigungsausschuss der Nationalversammlung wurde allerdings in Tausenden von Fällen die Strafe herabgesetzt oder ganz erlassen. Erst die vollständige Amnestie von 1880 beendete die rechtliche Aufarbeitung der Kommune. Sie diente der innenpolitischen „Befriedigung“, erkannte aber implizit auch an, dass die Rebellen von 1871 wegen des von ihnen ausgelösten verfassungsrechtlichen Schwebezustands keine gewöhnlichen Verbrecher waren.

Was gilt nach dem Völkerrecht im Bürgerkrieg? Die völkerrechtliche Theorie hatte seit dem 17. Jahrhundert Grundsätze für das Kriegsführungsrecht entwickelt (vgl. Kapitel 3). Danach mussten unbeteiligte Dritte, insbesondere Geistliche, verschont bleiben, und Gefangene durften nicht willkürlich getötet werden. Auch die kriegsrechtliche Praxis, die sich vor allem aus den Anordnungen der Fürsten und Heerführer gegenüber den Soldaten ergab, kannte eine Reihe von Beschränkungen gegenüber unbeteiligten Dritten; auch hier wurden regelmäßig die Priester genannt. Für den Bürgerkrieg von 1871 ist festzuhalten, dass der Oberbefehlshaber Mac-Mahon ebenfalls die Tötung Gefangener untersagt hatte. Dass diese Anordnung vielfach nicht befolgt wurde, lässt die Geltung der genannten Norm des Kriegsrechts unberührt. Mit dem Erschießen von Gefangenen auf beiden Seiten wurde also rechtswidrig gehandelt; dasselbe gilt für die Erschießung von Geistlichen durch die Kommunarden.

Das sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts entwickelnde, in internationalen Verträgen niedergelegte humanitäre Völkerrecht, das die Kriege und andere bewaffnete Konflikte humanisieren und zivilisieren will, galt zunächst nur für bewaffnete Konflikte *zwischen* Staaten; seine Geltung für *innerstaatliche* bewaffnete Konflikte wurde dabei sogar ausdrücklich ausgeschlossen. Wiederholte Versuche, es

auf Bürgerkriege zu erstrecken, blieben bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts erfolglos, da die Staatenmehrheit den Bürgerkrieg als eine innere Angelegenheit ansah; im Bürgerkrieg dürfe das Kriegsvölkerrecht nicht gelten, weil sonst Rebellen, Aufrührer und Aufständische mit einem Staat gleichgestellt würden und dadurch die Souveränität der Staaten untergraben würde.

Dies änderte sich erst durch die vier Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte von 1949. Der gemeinsame Artikel 3 dieser Abkommen gilt auch für einen bewaffneten Konflikt, „der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht“. Gegenüber „Mitgliedern der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben,“ sind „jederzeit und überall“ unter anderem verboten: „Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art“, „das Festnehmen von Geiseln“ und „Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet“.

Das Zusatzprotokoll II von 1977 zu den Genfer Abkommen präzisiert in Art.1 Abs.1 den Umfang des Schutzes für Opfer nicht-internationaler Konflikte, „die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchzuführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen“.

Das trifft genau die damalige Situation in Paris und die Kommune; denn hier ging es nicht bloß um „innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen“, die ausdrücklich von der Anwendung des Zusatzprotokolls II ausgeschlossen sind. Heute kommt also der umfangreiche Schutz der vier Genfer Abkommen weitgehend auch im Bürgerkrieg zur Anwendung und ist die frühere Rechtlosigkeit überwunden.